Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 2161.) Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Zentral-Rheinschifffahrtskommission in Beziehung auf die, ihrem Protokolle vom 25. Juni 1837. Nr. XIII. als Anlage Nr. 3. beigefügten Artikel eines Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine, welche also lauten:

1.

Für die konventionsmäßige Aichung der Schiffe von Dezimeter zu Dezimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aich-Methode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Skalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respektiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Aiche von Dezimeter zu Dezimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rheinzoll-Beamten vorzulegen.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Juni 1841.)

4.

Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Skala ein größeres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güterladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verifikation bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche, prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28. der Rheinschifffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben, finden die Bestimmungen des 7. Titels der Rheinschifffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit anderen Rheinufer-Staaten die nöthigen Aich-Anstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6.

Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aich-Anstalt eines anderen Ufer-Staats, mit dessen Einverständniß, dazu bezeichnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aich-Anstalt eines Rheinufer-Staats aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839. an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aich-Schein nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwai-

gen

gen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Zollamte zu bestimmende Kaution zu leisten.

in ihre zwölften diesjährigen Juli-Sitzung sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, folgenden Supplementar-Artikel zum Artikel 17. der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. der Ratifikation der betheiligten Souveraine vorzulegen:

„Supplementar-Artikel X.

„Zusatz zu Artikel 17. der Akte vom 31. März 1831.

„Die in der Anlage 3. des Protokolls der Zentralkommission vom 25. „Juli 1837. Nr. XIII. enthaltenen sieben Artikel sollen als Regulativ „für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in „Anwendung kommen, und zu diesem Ende in allen Uferstaaten publizirt „werden";

so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden zehnten Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsern Behörden und Unterthanen, so weit es diese angehet, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Zentral-Rheinschifffahrtskommission in Mainz bestimmte Genehmigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 6. September 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(Nr. 2162.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Zentral-Rheinschifffahrts-Kommission vom 27. Juli 1839. enthaltenen Supplementar-Artikel XI. XII. und XIII. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 25. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Zentral-Rheinschifffahrtskommission sich in ihrer am 27. Juli v. J. gehaltenen 23sten vorjährigen Sitzung anderweit über die nachfolgenden drei Supplementar-Artikel zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831.

XIter Supplementar-Artikel
zu Art. 62. der Akte vom 31. März 1831.

Die Worte des Deutschen Textes der Konvention Art. 62:

„mit einer Oberlast auf dem Rheine zu fahren ist verboten.
„besagen nichts anders, als was auch der Französische Text ausdrückt,
„nämlich:

„Waaren auf das Verdeck zu laden ist verboten.
„Als Verdeck (tillac) ist aber auch die festgezimmerte Bedachung eines
„Schiffes zu betrachten. Ueberschreitung des Verbots ist daher vorhan-
„den, wenn ein Theil der Ladung, (worunter jedoch ein oder anderer un-
„erheblicher Gegenstand nicht zu verstehen ist) auf dem Verdecke nieder-
„gelegt ist, oder über das durchbrochene Verdeck, respektive die festgezim-
„merte Bedachung hinausragt, oder wenn der Schiffer diese letzte will-
„kührlich, d. i. ohne Gutheißung der nach Art. 53. der Konvention zur
„Prüfung angestellten Sachverständigen erhöht hat.

„Bei Fahrzeugen ohne gezimmertes Verdeck oder Bedachung ist
„derjenige Theil der Ladung als Oberlast oder als Ladung auf dem Ver-
„decke anzusehen, welcher die durch Observanz oder die Sachkundigen,
„wo deren in den verschiedenen Einladungshäfen angestellt sind, bestimmte
„Höhe über das feste Gebörde des Schiffes übersteigt.

„Diejenigen Artikel, welche ausnahmsweise als Oberlast geführt
„werden dürfen, können ohne Unterschied der Rheinabtheilungen als Ober-
„last geladen werden, die Ladung mag ganz oder theilweise aus solchen
„Artikeln bestehen.

XIIter Supplementar-Artikel
zu Art. 65. der Akte vom 31. März 1831.

„Bei andern entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel-,
„Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. hat
„die Hafenpolizei-Behörde des Einladungsorts zu bestimmen, ob sie in
„abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gü-
„tern verladen werden dürfen.

„Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln
„anzuordnen und im Manifeste zu vermerken, denen sich der Schiffer zu
„unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen
„des betreffenden Uferstaates bestraft.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der
„Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß
„nur der geringste Satz der darin vorgesehenen Geldbuße erkannt und
„auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann."

XIIIter Supplementar-Artikel.

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen als die Linie, durch welche
„von der kompetenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben
„be-

„bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in „dessen Gebiete die Uebertretung entdeckt worden, gegen Ueberladung der „Schiffe verhängten Strafen.

„Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der „Rheinschifffahrts-Ordnung für anwendbar zu erklären, jedoch mit der „Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße, nach Umständen, bis auf „20 Franks ermäßigt werden kann.

„Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hafen die „Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern."

vereiniget hat, so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die vorstehenden drei Supplementar-Artikel Nr. XI. XII. und XIII. hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Zentral-Rheinschifffahrtskommission in Mainz bestimmte Genehmigungsurkunde Allerhöchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserem größeren Staats-Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Sanssouci, den 25. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunden sind am 29. März 1841. in das zu Mainz befindliche Archiv der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt niedergelegt worden.

Berlin, den 18. Mai 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten

(Nr. 2163.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. April 1841., betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

Zur Beseitigung der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln entstandenen Zweifel über das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der friedensgerichtlichen Gebühren und Auslagen in Fällen, wo die Parteien deren Zahlung verweigern oder verzögern, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 24. März c., daß, auf den Antrag der Betheiligten, die Gebühren und amtlichen Auslagen der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk das Friedensgericht belegen ist, durch eine mit dem Befehle der Vollstreckung versehene Verfügung festgesetzt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. April 1841.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Nr. 2164.) Allerhöchster Befehl vom 8. Mai 1841., wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Ober-Gerichte angeordnet wird, welche nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichs-Stände (Gesetz-Sammlung Seite 81) und nach den hierauf sich gründenden Rezessen errichtet worden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6. April c. erkläre Ich hierdurch, daß die Vorschrift §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14. Dezember 1833., wornach es für eine, die Nichtigkeitsbeschwerde begründende Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften angesehen werden soll, wenn bei einem Gericht in zweiter Instanz nicht wenigstens fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, auf die nach Maßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820. errichteten Obergerichte keine Anwendung finden, es vielmehr genügen soll, wenn bei diesen Gerichten nach §. 41. jener Instruktion und nach den hierauf sich gründenden Rezessen mindestens drei Richter an der Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz Theil nehmen. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 8. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2165.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Übereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24. Juli 1839. bekannt gemacht, den 15. Mai 1841.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Übernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthansrecht ausdrücklich erworben oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthansrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in

in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem anderen Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den in der gegen-

genwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Übernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Übernahmsorte, zu treffen.

§. 13.

Die Überweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht stattfinden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport

 und

und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den überneh-
menden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zu-
geführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in
denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzte-
rer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei
der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Zur Beseitigung der Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die
Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Uebereinkunft,
namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die
in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Ver-
änderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus
der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Ein-
fluß seyen? so wie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Konvention erwähnten zehnjäh-
rigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben könnten, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der
Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unter-
thanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung
des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig
und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung ge-
langen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene
Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und
ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten
Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig
werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder
erwerben, ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbst-
ständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern kön-
nen, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsan-
gehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die
Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kon-
dition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsan-
gehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde ein-
treten können. Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Übernahme eines In-
dividuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde
lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Kon-
vention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen
werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft

ge-

geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat; oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen: Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide kontrahirenden Theile den Streitfall zur kompromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Übernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Übernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 24. Juli 1839.

(L. S.)

Königliches Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Landesregierung ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Mai 1841.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

 (Nr. 2166.)

(Nr. 2166.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. Mai 1841., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.

Auf den beifolgenden Bericht vom 17. d. M. will Ich in Berücksichtigung des Antrags der Kommunalbehörden und der Ältesten der Kaufmannschaft zu Danzig unter Aufhebung der nach Artikel 18. der Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701. zulässigen zehn Respittage, die Zahl derselben für alle nach dem 1. September dieses Jahres fällige Wechsel auf drei festsetzen. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmuug durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.